

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

55. Stück, 23.09.1927

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 23. Sept. 1927.) 55. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 75. Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1927 über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.
- Nr. 76. Verordnung des Staatsministeriums vom 19. September 1927, betreffend Mietzinsbildung.

### Nr. 75.

Zweite Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.  
Oldenburg, den 15. September 1927.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz vom 29. November 1925 (RGBl. I S. 392 ff.) und der Verordnungen zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (RGBl. I S. 96) und vom 30. Juli 1926 (RGBl. I S. 429) wird folgendes verordnet:

#### § 1.

(1) Soweit die Teilungsmasse für die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen und verbrieften

Darlehen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg (Anstalt) gemäß § 16 der Ersten Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen usw. vom 21. Dezember 1926 (Gesetzbl. S. 1093) durch Aushändigung von Goldmarkschuldverschreibungen (Liquidationsschuldverschreibungen) verteilt werden soll, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 11 dieser Verordnung Anwendung.

### § 2.

(1) Die Aushändigung der Liquidationsschuldverschreibungen ist von der Anstalt im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg anzukündigen. Die Gläubiger sind hierbei aufzufordern, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung ihre Schuldverschreibungen zur Geltendmachung ihrer Rechte bei der Anstalt oder bei den von ihr bezeichneten Stellen vorzulegen.

(2) Den Schuldbuchgläubigern werden die auf ihre Forderungen entfallenden Liquidationsschuldverschreibungen von Amts wegen ausgehändigt.

### § 3.

(1) Die Liquidationsschuldverschreibungen lauten auf Goldmark, wobei eine Goldmark dem Preise von  $\frac{1}{2790}$  kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923, RGBl. I S. 482). Sie sind

1. mit mindestens  $4\frac{1}{2}\%$  jährlich zu verzinsen und
2. zum Nennbetrage einzulösen.

(2) Die Liquidationsschuldverschreibungen können mit einjährigen Zinscheinen ausgestattet werden.

## § 4.

Die Anstalt hat die bei ihr eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zu einem jeweils von dem Verwaltungsrat festzusetzenden Teile zur Einlösung der Liquidationsschuldverschreibungen im Wege der Auslösung zum Nennbetrage zu verwenden.

## § 5.

(1) Beträgt der Nennbetrag der Liquidationsschuldverschreibungen weniger als 50 Goldmark, so ist die Anstalt berechtigt, die Zinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen, sofern sie zugleich Zinseszinsen entrichtet. Für die Berechnung der Zinseszinsen ist ein Zinsfuß zugrunde zu legen, der von der Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats festgesetzt wird.

(2) Entfällt auf den Aufwertungsanspruch des Schuldverschreibungsgläubigers ein Betrag, der nicht auf den Nennbetrag des kleinsten zur Ausgabe gelangenden Stückes oder ein Vielfaches von ihm lautet, so ist die Anstalt berechtigt, den in Liquidationsschuldverschreibungen nicht darstellbaren Betrag zum jeweiligen Gegenwartswert in bar abzulösen. Der Gegenwartswert wird mit Genehmigung des Verwaltungsrats von der Direktion der Anstalt festgesetzt. Durch die Ablösung sind die Ansprüche des Schuldverschreibungsgläubigers hinsichtlich des durch die Barzahlung abgegoltenen Betrages getilgt.

(3) Der Schuldverschreibungsgläubiger kann zum Zwecke der Vermeidung von Nennbeträgen unter 50 Goldmark verlangen, daß ihm auf mehrere Schuldverschreibungen eine Liquidationsschuldverschreibung ausgehändigt wird.

## § 6.

(1) Soweit Schuldverschreibungen nicht binnen drei Monaten nach der Ankündigung der Anstalt (§ 2 Abs. 1)

vorgelegt werden, kann die Anstalt diejenigen Liquidationsschuldverschreibungen, die auf die nicht eingereichten Schuldverschreibungen entfallen, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(2) In der Ankündigung (§ 2 Abs. 1) ist auf die Folgen der Nichtinnehaltung der Frist hinzuweisen.

#### § 7.

(1) Die Liquidationsschuldverschreibungen können zur Rückzahlung der Hypotheken, Grundschulden und Darlehensforderungen verwendet werden. Dabei sind sie in Höhe ihres Nennbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

(2) Die Anstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner die nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen fälligen Rückzahlungen ohne Abzug eines Zwischenzinses (Artikel 21 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925) bewirken.

#### § 8.

Die Anstalt kann verlangen, daß die Eigentümer und die Schuldner den Aufwertungsbetrag nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen nur zum Schlusse eines Kalenderjahres und nur dann in bar zahlen, wenn sie die Absicht der Zahlung der Anstalt spätestens drei Monate vor dem Schlusse des Kalenderjahres mitteilen.

#### § 9.

Die Anstalt kann verlangen, daß die Tilgungs- und Zinsbeträge, soweit sie nach dem bekanntgegebenen Zeitpunkte der Aushändigung von Liquidationsschuldverschreibungen

fällig werden, statt zu den vereinbarten zu den von ihr zu bestimmenden Terminen jährlich oder halbjährlich entrichtet werden.

#### § 10.

(1) Die Anstalt kann für die Umrechnung des Goldmarkbetrages der fälligen Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge in Reichsmark einen Stichtag bestimmen. Der Stichtag darf nicht auf einen früheren Zeitpunkt als einen Monat vor dem Fälligkeitstage gelegt werden.

(2) Die Anstalt kann, sofern sie eine entsprechende Bestimmung für die Liquidationsschuldverschreibungen trifft, bestimmen, daß für jede an Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträgen zu zahlende Goldmark eine Reichsmark zu entrichten ist, sofern sich bei der Umrechnung für das Kilogramm Feingold ein Preis von nicht mehr als 2820 Reichsmark und nicht weniger als 2760 Reichsmark ergibt.

#### § 11.

(1) Die Bedingungen für die Zahlung und Umrechnung der Kapital-, Tilgungs- und Zinsbeträge, die sich aus der Anwendung der §§ 7—10 ergeben, hat die Anstalt im Deutschen Reichsanzeiger und in den Amtsblättern der Landesteile des Freistaats Oldenburg bekanntzumachen.

(2) Einer Eintragung der Bedingungen im Grundbuch bedarf es weder für den Eintritt der Rechtsänderung noch zwecks Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

#### § 12.

(1) Soweit die Verteilung der Teilungsmasse nicht durch Aushändigung von Goldmarkschuldverschreibungen erfolgt, findet Barausschüttung gemäß § 15 der Ersten Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Aufwertung

der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen usw. vom 21. Dezember 1926 statt.

(2) Die Höhe der Ausschüttung setzt der Verwaltungsrat auf Antrag der Anstalt fest.

Oldenburg, den 15. September 1927.

**Staatsministerium.**

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Ballin.

**Nr. 76.**

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.

Oldenburg, den 19. September 1927.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (Reichsgesetzblatt I, S. 273), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in der Fassung vom 1. Juni 1926 (RGBl. I, S. 251) sowie der Verordnung über Festsetzung einer Mindesthöhe der gesetzlichen Miete vom 11. März 1927 (RGBl. I, S. 72) das Folgende:

1. Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung, vom 26. Juni 1925 (DGBI. S. 191) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 31. März 1927 (DGBI. S. 81) wird wie folgt geändert:

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„Die gesetzliche Miete beträgt 120 v. H. der Friedensmiete“.

2. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1927.

**Staatsministerium.**

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ballin.



Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für die  
Verfassung des Reiches wird am 1. Oktober 1927  
in Kraft.

Sitzung des Ausschusses am 1. Oktober 1927.

Dr. Willers  
Dr. Finkler  
Dr. Willers  
Dr. Willers  
Dr. Willers

Die öffentliche Sitzung des Ausschusses für die  
Verfassung des Reiches wird am 1. Oktober 1927  
in Kraft.

